## Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 3

Ausgegeben Danzig, ben 22. Januar

1930

## Berordnung über die Anlegung von Dampflesseln. Bom 13. 1. 1930.

Auf Grund des § 24 Abi. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

I.

Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesethl. 1909 S. 3 und S. 51) werden wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Lands dampfkesseln werden nachstehende Anderungen vorgenommen:

- a) Als Teil b wird neu eingefügt: "b) Ressel für Lokomotiven, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Ressel behufs ihrer Erprobung im Gebiete der Freien Stadt Danzig in Betrieb genommen werden;"
- b) die bisherigen Teile b und c erhalten die Bezeichnungen c und d.
- 2. Im § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampstesseln ist in dem Abs. 3 Teil c (bisher b) am Schlusse und im § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampstesseln in dem Absat 3 Teil e gleichfalls am Schlusse einzufügen: "Derartige Ressel müssen außerdem mit einer Wasserstandsvorrichtung, einer Wasserstandsmarke und einem Monometer versehen sein. Sie dürsen erst in Betrieb genommen werden, nachdem von dem Sachverständigen bescheinigt ist, daß sie die angegebenen Sicherheitsvorrichtungen besitzen und daß der Betriebsüberdrud die zulässige Höhe nicht überschreiten kann."
- 3. Im § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landsdampftesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampftesseln vom 9. 1. 1928 (Gesetzbl. S. 3, Abschnitt II) wird im ersten und letzten Satze anstatt: "Baustoffe" gesetzt: "Werksstoffe" und im zweiten Satze anstatt: "die Baustoffs und Herstellungsvorschriften": "die Werkstoffs und Bauvorschriften".

Im letten Sate wird hinter "Bauart" eingesett: "für die Konstruttion,".

4. Im § 2 Abs. 2 dritter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampftesseln und im § 2 Abs. 2 dritter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampftesseln ist anstatt "Formflußeisen" zu setzen: "Stahlguß".

5. Im § 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampffesseln

wird als neuer Absat 3 eingefügt:

"Werden drei Speisevorrichtungen verwendet, so gilt die vorgeschriebene Leistungsfähigkeit als erfüllt, wenn ein Zusammenwirken von je zwei Speisevorrichtungen möglich ist und je zwei zusammen die vorgeschriebene Leistung ergeben. Dasselbe gilt sinngemäß bei Anordnung von mehr als drei Speisevorrichtungen."

Die Abs. 3 und 4 erhalten die Rr. 4 und 5.

6. Im § 6 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land-

dampftesseln ist hinter dem zweiten Sate folgender Sat einzufügen:

"Bon der Forderung eines Rüdschlagventils kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Sicherheitsvorrichtungen auch bei angestrengtem Betrieb eine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdrucks in den Kesseln mit niedrigerem Drucke und in der zugehörigen Dampsleitung wirksam verhindert wird."

7. 3m § 12 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land-

dampftesseln wird der erste Sat gestrichen und dafür gesett:

"Der erste Wasserdruchversuch neu oder erneut zu genehmigender Dampfteisel erfolgt:

a) bei neuen Dampftesseln:

a) mit einem Betriebsüberdrud bis zu 4,3 kg/cm2:

mit einem Bersuchsdrud von 2 · p kg/cm2, mindestens aber mit 1 kg/cm2 Mehrdrud;

i) mit einem Betriebsüberdrud von mehr als 4,3 kg/cm2: mit einem Bersuchsdruck von (1,3 · p + 3) kg/cm²;

b) bei alten Dampfteffeln, die neu oder erneut ju genehmigen find:

u) mit einem Betriebsüberdrud bis zu 10 kg/cm2: mit einem Bersuchsdrud von 1,5 · p kg/cm2, mindestens aber mit 1 kg/cm2 Mehr=

3) mit einem Betriebsüberdrud von mehr als 10 bis 16,7 kg/cm2: mit einem Bersuchsdruck von (p + 5) kg/cm2;

;) mit einem Betriebsüberdrud von mehr als 16,7 kg/cm2: mit einem Bersuchsdrud von (1,3 p kg/cm2

Sierin bedeutet p den höchsten gulässigen Betriebsüberdrud in kg/cm2."

8. Im § 12 Abj. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfteffeln wird der erfte Sat geftrichen und dafür gefett:

"Der erfte Bafferdrudversuch neu oder erneut zu genehmigender Schiffskessel erfolgt:

a) bei neuen Binnenschiffskeffeln:

a) mit einem Betriebsüberdrud bis zu 4,3 kg/cm2: mit einem Bersuchsdrud von 2 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdrud;

β) mit einem Betriebsüberdrud von mehr als 4,3 kg/cm2: mit einem Bersuchsdrud von 1,3 · p + 3) kg/cm2;

b) bei alten Binnenschiffstesseln, die neu oder erneut ju genehmigen find:

a) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 10 kg/cm2: mit einem Bersuchsdrud von 1,5 · p kg/cm2, mindestens aber mit 1 kg/cm2 Mehr= drud:

3) mit einem Betriebsüberdrud von mehr als 10 bis 16,7 kg/cm2: mit einem Versuchsdrud von (p+5) kg/cm2;

y) mit einem Betriebsüberdrud von mehr als 16,7 kg/cm2: mit einem Bersuchsdruck von 1,3 p kg/cm2;

c) bei neuen Geeschiffstesseln:

a) mit einem Betriebsüberdrud bis zu 7 kg/cm2:

mit einem Bersuchsbrud von 2 p kg/cm2, mindestens aber mit 1 kg/cm2 Mehrdrud;

s) mit einem Betriebsüberdrud von mehr als 7 kg/cm2: mit einem Bersuchsdrud von (1,5 · p + 3,5) kg/cm2;

d) bei alten Seeschiffstesseln, die neu oder erneut zu genehmigen sind:

a) soweit die erste Bauprüfung nach dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat, mit einem Bersuchsdrud von 1,5 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehr=

8) soweit die erste Bauprüfung vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat, wie unter b angegeben.

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm2."

9. Im § 14 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Beftimmungen über die Anlegung von Landdampfteffeln und von Schiffsdampfteffeln werden im erften Sate hinter den Worten "Dreiwegehahn" die Worte eingefügt: "ober mit einem Dreiwegeventil".

10. 3m § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampf= tesseln in der Fassung der Berordnung vom 9. 1. 1928 (Gesethl. S. 3 Abschnitt IV) ist am Schlusse anstatt "nach § 1 Abs. 3b" zu segen: "nach § 1 Abs. 3c".

11. 3m § 17 ber allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsbampf= fesseln ist im Abs. 3 anstatt "Materialvorschriften" ju seben: "Bertstoffvorschriften".

Die Bestimmungen dieser Berordnung treten mit dem Tage der Berkundung in Rraft. Danzig, den 13. Januar 1930.

> Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Strunt. Jewelowsti.